

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

- Stadt -

und

die Gemeinde Dietramszell, vertreten durch den 1. Bürgermeister

- Gemeinde -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und der Gemeinde.

Zudem sind die Stadt und die Gemeinde davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Sie betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes für die Ortsteile Baiernrain, Linden, Lochen, Steingau, Erlach und Berg erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.
- 2) Die Gemeinde überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlamm-entwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt die Gemeinde allein zuständig.
- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der Gemeinde Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde für die Ortsteile Baiernrain, Linden, Lochen, Steingau, Erlach und Berg ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 2.000 Einwohnerwerte, das entspricht 10 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Die Gemeinde übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze über die Übergabestelle des Zweckverbandes München-Südost an der Arnold-Sommerfeld-Straße. Diese Zweckvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Gemeinde weiterhin das Recht hat, ihr Schmutzwasser durch das Kanalnetz des Zweckverbandes München-Südost nach München durchzuleiten.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie
 - a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,
 - b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).

- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
- a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.

- a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1.000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
- b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
- c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:
 - 1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett = 1 Einwohner/-in
 - 2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen = 1 Einwohner/-in
 - 3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige = 1 Einwohner/-in
 - 4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige = 1 Einwohner/-in
 - 5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze = 1 Einwohner/-in
 - Zuschläge
 - Für Gaststätten mit größerer Nutzung:
 - bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 3 Einwohner/-innen
 - bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 4 Einwohner/-innen
 - bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,
1 Sitzplatz = 5 Einwohner/-innen
 - Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien = 1 Einwohner/-in
 - 6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer/-innen = 1 Einwohner/-in
 - 7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen) = 1 Einwohner/-in
 - 8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb,

30 Besucher/-innenplätze	=	1 Einwohner/-in
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner/-innen
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner/-innen
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner/-innen
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner/-innen
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschküche	=	20 Einwohner/-innen
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner/-in
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5 Einwohner/-innen
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner/-in
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner/-in
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnerequivalentwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.
Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.
- 3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.
- b) Die Gemeinde kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
 - Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.

- 5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE-31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
 - im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Die Gemeinde meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:
- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,
 - Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.
- 8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der Gemeinde, bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.
- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- 3) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.
- 4) Die Ermittlung der von der Gemeinde tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe zwischen der Gemeinde Dietramszell und dem Zweckverband München-Südost. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an den Zweckverband München-Südost stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.
- 5) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 6) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

- 1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Gemeindegebiet festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Schlussbestimmungen

§ 14

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/-innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Beteiligte, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Beteiligte die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 15

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Gemeinde Dietramszell

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Dietramszell, den

München, den

.....
Josef Hauser
1. Bürgermeister

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter